



Bürgergemeinde

Zeglingen

Reglement über die Benutzung der Waldhütte der Bürgergemeinde Zeglingen

vom 17. November 2020

I. Zweck

§ 1 Zweckbestimmungen

1. Die Waldhütte ist im Eigentum der Bürgergemeinde Zeglingen.
2. Die Waldhütte dient der Gemeinde Zeglingen als Begegnungsort für Menschen, die sich für die Themen Biodiversität und Jagd interessieren.
3. Der überdachte Sitzplatz und die öffentliche Feuerstelle stehen jedermann zur Verfügung, sofern die Waldhütte nicht nachfolgend belegt ist, durch:
 - a) den Jagdverein Altschloss für Jagdveranstaltungen und als Vereinshaus,
 - b) die Kreis-Primarschule Zeglingen-Kilchberg für Unterricht und sonstige naturnahe Aktivitäten im Wald,
 - c) die Bürgergemeinde, insbesondere für den Banntag,
 - d) die Einwohnergemeinde und die Bevölkerung von Zeglingen.
4. Die Vermietung der Waldhütte an Dritte ist nicht vorgesehen. Ausnahmen können durch den Gemeinderat auf Antrag bewilligt werden.

II. Aufsicht

§ 2 Oberaufsicht

Die Waldhütte untersteht der Bürgergemeinde Zeglingen unter der Aufsicht des Gemeinderates von Zeglingen.

§ 3 Unterhalt der Hütte und der Aussenanlage

Für die Pflege der Waldhütte, der öffentlichen Feuerstelle und der näheren Umgebung ist der Jagdverein Altschloss zuständig. Ansprechperson ist der jeweilige Präsident des Jagdvereins.

III. Hausordnung

§ 4 Benutzungszeiten

1. Die Waldhütte kann bis 22.00 Uhr genutzt werden.
2. Zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt Nachtruhe. Während dieser Zeit sind Aktivitäten, welche Drittpersonen und Waldbewohner stören, untersagt.

§ 5 Übernachten in der Waldhütte.

Übernachtungen in der Waldhütte sind nicht erlaubt.

§ 6 Sorgfalt bei der Benutzung

1. Die Waldhütte und die öffentliche Feuerstelle sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen.
2. Zur Umgebung ist Sorge zu tragen. Insbesondere das Verletzen von Bäumen ist zu unterlassen
3. Für die öffentliche Feuerstelle ist nur Brennholz zu verwenden, dass durch die Bürgergemeinde Zeglingen bereitgestellt wird.
4. Das Entwenden von Holz ist untersagt.
5. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind in aufgeräumten Zustand zu verlassen.
6. Beim Verlassen der Waldhütte ist darauf zu achten, dass alle Fenster, Fensterläden und Türen geschlossen sind.
7. Der überdachte Sitzplatz und die offene Feuerstelle sind aufzuräumen. Alle Feuer sind zu löschen.
8. Abfälle jeglicher Art sind mit nach Hause zu nehmen und fachgerecht zu entsorgen.
9. Das Beseitigen von Unrat jeglicher Art in der Umgebung wird nach Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt.
10. Verursachte Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Zeglingen zu melden.

§ 7 Lautsprecher, Schweinwerfer, Skybeamer, Feuerwerk

Die Verwendung von Lautsprechern, Tonverstärkern, Scheinwerfern und Skybeamern sowie das Abbrennen von Feuerwerk sind nicht gestattet.

§ 8 Zufahrt und Parkier-Möglichkeiten

1. Die Zufahrt zur Waldhütte mit Motorfahrzeugen ist ab Skihütte Staffel verboten. Das Signal Verbot für Motorwagen und Motorräder gilt ab Skihütte Staffel. Die Zusatztafel berechtigt die Weiterfahrt für Zubringerdienst, Forst- und Landwirtschaft sowie Anrainer.
2. Die Zufahrt zur Waldhütte für die Mitglieder des Jagdvereins Altschloss und deren Gäste wird separat geregelt.
3. Die Zufahrt zur Waldhütte ist nur für ein Notfallfahrzeug sowie ein Zulieferfahrzeug gestattet. Anlieferungen und Personentransporte sind nur mit einer Fahrbewilligung der Gemeinde möglich und auf das Nötigste zu beschränken.
4. Das Befahren von Wiesen- und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter. Zuwiderhandlungen werden geandet.
5. Parkier-Möglichkeiten befinden sich bei der MZH Zeglingen, beim Parkplatz Gipsi oder beim Parkplatz Skihütte.

VI. Schlussbestimmungen

§ 9 Haftung

1. Die Benutzer haften für Schäden an den von der Bürgergemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, Anlagen, Gerätschaften und Schlüssel.
2. Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch unsachgemässe Benutzung von Geräten und Anlagen entstehen, jegliche Haftung ab.
3. Die Gemeinde haftet bei Diebstählen nicht.

§ 10 Verstösse/Ausschluss von der Benutzung

Zu widerhandlung gegen die in diesem Reglement festgehaltenen Vorschriften und grobfahrlässigen Beschädigung irgendwelcher Art an der Waldhütte und unmittelbaren Umgebung werden mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft und haben im Wiederholungsfalle den Ausschluss von der Benutzung zur Folge.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Zeglingen am 17. November 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Bürgergemeinde Zeglingen

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Mahrer